



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 26. Oktober 2021

BETREFF **ATLAS – Info 0238/21**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#00015#0238 – 0238/2021** (bei Antwort bitte angeben)

EZT-Online und ATLAS-Einfuhr:

Umsetzung des Tabaksteuermodernisierungsgesetzes vom 17. August 2021 (TabSt-MoG)

Aufgrund des TabStMoG vom 17. August 2021 wird das IT-Verfahren ATLAS wie folgt angepasst:

A) Neue Tabaksteuergegenstände

1. Mit Wirkung ab 1. Januar 2022 wird der bisherige Tabaksteuergegenstand Pfeifentabak (Verbrauchssteuercode = „1040“) in drei neue Tabaksteuergegenstände unterteilt:

- Wasserpfeifentabak (Verbrauchssteuercode = „1041“)

- erhitzter Tabak (Verbrauchssteuercode = „1042“)
- sonstiger Pfeifentabak (Verbrauchssteuercode = „1045“)

Der bisherige Verbrauchssteuercode „1040“ wird für Zollanmeldungen mit maßgebendem Zeitpunkt ab 1. Januar 2022 ungültig sein. Um Komplikationen bei der Abfertigung zu vermeiden, wird das IT-Verfahren ATLAS bei Zollanmeldungen, die bis zum 31. Dezember 2021 eingegangen sind, aber erst nach dem 31. Dezember 2021 durch die Zollstellen angenommen werden, den Verbrauchssteuercode „1040“ durch den Verbrauchssteuercode „1045“ ersetzen.

2. Mit Wirkung ab 1. Juli 2022 wird „Substitute für Tabakwaren“ (Verbrauchssteuercode = „1050“) als ein weiterer Tabaksteuerggegenstand neu eingeführt.

Die Einzelheiten können dem deutschen Elektronischen Zolltarif im Bereich Einfuhr unter dem Menüpunkt „Verbrauchssteuern“ entnommen werden (<https://auskunft.ezt-online.de/ezto/VerbrauchssteuerSucheAnzeige.do?init=ja&menuexpand=0#ziel>). Dazu geben Sie dort bitte einen maßgebenden Zeitpunkt größer als 31. Dezember 2021 oder 30. Juni 2022 ein.

B) Besonderheit bei der Anmeldung von erhitztem Tabak

Der Steuersatz auf erhitzten Tabak erfordert die Anmeldung zweier Verbrauchsteuermengen (Menge in Stück **und** Menge in Kilogramm). Dazu muss der Tabaksteuerggegenstand „erhitzter Tabak“ in einer Anmeldeposition zwei Mal angemeldet werden:

- zum einen unter Angabe der Verbrauchsteuermenge in Stück **und**
- zum anderen unter Angabe der Verbrauchsteuermenge in Kilogramm.

Die mehrfache Anmeldung der anderen Tabaksteuerggegenstände ist weiterhin unzulässig.

C) Neue Maßeinheit für Substitute für Tabakwaren

Zum Tabaksteuerggegenstand „Substitute für Tabakwaren“ muss die Verbrauchsteuermenge in Milliliter angegeben werden. Die Codeliste I0700 wurde dazu um den Code „205“ für Milliliter ergänzt.

D) Darstellung der Berechnung der Tabaksteuer

Aufgrund der Komplexität bestimmter Tabaksteuersätze wäre die detaillierte Darstellung der Berechnung der Tabaksteuer mit einem unverhältnismäßigen Anpassungsaufwand verbunden gewesen. Daher wird das IT-Verfahren ATLAS zu bestimmten Tabaksteuerggegenständen lediglich den errechneten Tabaksteuer-Endbetrag ausgeben.

Im Auftrag

(Schmitt)